

VERMERK

Bis auf weiteres keine steuerneutrale Einbringung eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) in eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zu Buchwerten aufgrund analoger Anwendung des UmwStG

13.3.2013

Fe/SG

Betreff: Mitteilung der OFD Münster vom 14.7.2011, Kurzinfo Körperschaftsteuer 5/2011; Sachstandsfragen bei Frau Peters (Körperschaftsteuerreferat der OFD Münster) und Herrn Pinkos (Referent im Körperschaft- und Gewerbesteuerreferat des Bundesfinanzministeriums) am 12.3.2013.

Frau Peters und Herr Pinkos bestätigten auf unsere heutige erneute Anfrage, dass sich am Sachstand seit dem 25.10.2012 keine Veränderungen ergeben haben.

Durch das Urteil des BFH vom 12.01.2011 (I R 112/09) ist die rechtliche Grundlage für die bisherige Auffassung der OFD Münster zur Umwandlung eines Eigenbetriebs in eine AöR (vgl. OFD Münster, Kurzinformation KSt Nr. 001/2006 v. 4. 1. 2006) entzogen worden. An der Gesetzeslage hat sich bislang nicht geändert. Frau Peters wies darauf hin, dass sie in der Zwischenzeit zum o. a. Thema bereits mehrere Anfragen erhalten hat. Bei einer Rücksprache mit dem Finanzministerium NRW sei ihr zwar bestätigt worden, dass der Konsens zwischen Bund und Ländern zur Wiederherstellung der Rechtslage vor dem Urteil weiter besteht, es aber keine konkreten Pläne gab. Sie verwies insofern auf das Bundesfinanzministerium.

Herr Pinkos, Referent im Körperschaft- und Gewerbesteuerreferat des Bundesfinanzministeriums, gab uns telefonisch die Auskunft, dass er die derzeitige Rechtslage ebenso sieht wie Frau Peters, d.h. für eine Lösung im Erlassweg ist kein Raum. Er teilte aber mit, dass noch vor der Bundestagswahl - voraussichtlich „zum Sommer hin“ - eine Sitzung der Referatsleiter stattfinden soll, auf der eine Lösung zur Wiederherstellung der alten Rechtslage im Wege der Gesetzgebung gefunden werden soll. Zu konkreten Datumsangaben konnte Herr Pinkos keine Auskunft geben.

Fazit: weiterhin ist eine steuerneutrale Einbringung eines BgA in eine AöR in analoger Anwendung des Umwandlungssteuergesetzes nicht mehr möglich. Damit besteht das hohe steuerliche Risiko der Aufdeckung stiller Reserven bei Einbringung des Wasserwerkes Bornheim in den Stadtbetrieb Bornheim unverändert fort. Die Stadt hat bei der Erstellung ihrer NKF Bilanz 2010 diese Bewertungsreserven mit Mio EUR 5,8 beziffert.

Bonn, 13.3.2013

Ulrich Feck

Wirtschaftsprüfer

Sabine Giese


Steuerberaterin